

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 139 (1988)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstrechtliche Entscheide des Bundesgerichts

Zusammengestellt und kommentiert von *Werner Schärer*
(Kantonales Oberforstamt, CH-8090 Zürich)

Oxf.: 93:(494)

**Rodung von Ufervegetation (Art. 21 NHG)¹ Fall «Altenrhein» — Kanton St. Gallen
Bundesgerichtsentscheid vom 17. April 1985,
veröffentlicht im Schweiz. Zentralblatt (1986) 9: 399 ff.**

Aus dem Tatbestand:

A. Die F. AG ist Eigentümerin der in der Gemeinde Thal gelegenen Parzellen GB Nrn. 747 und 749 sowie von Nr. 748, von welcher die Parzelle Nr. 748a abgetrennt worden ist. Die Grundstücke liegen am westlichen Rand des Naturschutzgebiets Altenrhein. Ein Vorstoss aus Naturschutzkreisen, die Parzellen Nrn. 747, 749 sowie eine weitere Parzelle in das Schutzgebiet einzubeziehen, drang nicht durch.

Die F. AG will die Parzellen Nrn. 747 und 749 überbauen. Am 19. August 1980 genehmigte der Gemeinderat Thal den Überbauungsplan Dammweg/Dorfstrasse, der die Möglichkeit der Überbauung der Parzellen Nrn. 747 und 749 sowie der Parzelle Nr. 750 und die Erschliessung über Nr. 748a sicherstellen soll. Der Regierungsrat genehmigte den Überbauungsplan am 16. März 1982. Er behielt dabei die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG: SR 451) vor und führte aus, soweit bei einer Überbauung durch Aufschüttungen Ufervegetation im Sinn von Art. 21 NHG beseitigt werden müsse, bleibe die Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartements nach Art. 22 NHG vorbehalten.

B. Die F. AG ersuchte hierauf das Volkswirtschaftsdepartement, es sei ihr die Aufschüttung der Parzellen Nrn. 747, 749 und 748a entsprechend dem Überbauungsplan Dammweg/Dorfstrasse zu bewilligen. Das Departement gab diesem Ersuchen statt. Der Regierungsrat hob jedoch auf Rekurs des Schweizerischen Bundes für Naturschutz hin nach Einholung eines Gutachtens . . . die Verfügung des Departements auf und verweigerte die Aufschüttungsbewilligung.

Die von der F. AG hiergegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat das Bundesgericht abgewiesen.

¹ *Kursiv* gedruckt sind die Zusammenfassungen und Kommentare des Autors, die Auszüge aus den Urteilen des Bundesgerichts erscheinen in gewöhnlicher Schrift.

Aus den Urteilserwägungen:

3. a) Vorerst ist zu prüfen, ob die Vegetation auf den Parzellen der Beschwerdeführerin, welche durch die für die Überbauung notwendige Aufschüttung beseitigt würde, Ufervegetation im Sinn von Art. 21 NHG darstellt. Art. 21 NHG (in der Fassung vom 1. Juli 1966) lautet:

Art. 21 Ufervegetation

Die Ufervegetation (wie Schilf- und Binsenbestände usw.) der öffentlichen Gewässer darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist für das Vorliegen von Ufervegetation im Sinn dieser Bestimmung massgebend, dass die betreffenden Pflanzen im Uferbereich, das heisst im Übergangsbereich zwischen Wasser und Erde, wachsen. Die einzelnen vorhandenen Pflanzenarten sind für sich allein nicht entscheidend. Es ist vielmehr darauf abzustellen, ob sie sich im Schwankungsbereich des Spiegels eines stehenden oder fliessenden Gewässers befinden. Dabei dürfen auch hohe Wasserstände berücksichtigt werden, wie sie in gewissen Abständen vorkommen: Hingegen sind aussergewöhnliche, nur ganz selten vorkommende Hochwasserstände ausser acht zu lassen (BGE 110 Ib 118 f., mit Hinweisen).

Im Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (SR 814.01, AS 1984 1122) wurde auch das Natur- und Heimatschutzgesetz geändert. Es wurden neu Art. 18 Abs. 1bis und Abs. 1ter eingefügt, und Art. 21 wurde wie folgt neu gefasst:

Art. 21 Ufervegetation

Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

Mit dieser neuen Fassung sollte die Erläuterung des Begriffs «Ufervegetation» umfassender und anschaulicher gestaltet werden (Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 1979, BBl 1979, III 830). Zusammen mit der Streichung des einschränkenden Zusatzes «der öffentlichen Gewässer» und der Ergänzung des Art. 18 bringt die Gesetzesänderung zum Ausdruck, dass die für das Überleben bedrohter Tier- und Pflanzenarten wichtigen Standorte, zu denen — wie der neue Art. 18 Abs. 1bis ausdrücklich sagt — auch Uferbereiche zählen, im öffentlichen Interesse wirksamer als bisher geschützt werden sollen. Diese Standorte bieten «besonders vielfältigen Lebensgemeinschaften eine unerlässliche Lebensgrundlage und bilden ein Gegengewicht zu der von Technik und Zivilisation sehr stark geprägten Landschaft. Sie erfüllen im intensiv genutzten Naturhaushalt zudem eine wichtige biologische Ausgleichsfunktion» (Botschaft des Bundesrates, a.a.O., S. 830). . . .

b) Die streitbezogenen Parzellen befinden sich im Uferbereich des Bodensees. Aus den Expertenberichten geht hervor, dass ein bemerkenswerter Reichtum an verschiedenen Arten und Pflanzen vorhanden ist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist daher weiter zu prüfen, ob die Pflanzen im Schwankungsbereich des Bodensees wachsen.

Im Aufschüttungsplan ist im südöstlichen Bereich der Parzelle Nr. 749 auf der Grenze zu Parzelle Nr. 747 die Terrainhöhe mit 396,7 m über Meer angegeben. Anlässlich des vorinstanzlichen Augenscheins vom 5. Juli 1983 lag die Parzelle 749 zum grössten Teil unter Wasser. Gemäss dem in Rorschach gemessenen Pegelstand erreichte der Wasser-

stand an jenem Tag die Höhe von 396,62 m. Die hieraus vom Kanton gezogene Folgerung, es sei anzunehmen, dass bei einem Pegelstand von 396,6 m die Parzelle 749 unter Wasser stehe, ist daher naheliegend. Gemäss der Zusammenstellung der Pegelablesungen der Jahre 1952 bis 1984 wurde der Stand von 396,6 m zwanzigmal erreicht oder überschritten. Die Überflutung stellt sich somit nicht nur bei seltenen Hochstwasserständen, sondern mehr oder weniger regelmässig ein. Selbst wenn man annehmen wollte, eine Überflutung trete erst bei einem Pegelstand von 397,00 m ü. M. ein, so zeigt sich, dass die Parzelle Nr. 74 durchschnittlich einmal in drei Jahresperioden unter Wasser steht. Gemäss den Messungen wurde der Pegelstand 397,00 m ü. M. in den Jahren 1952 bis 1984 elfmal überschritten. Auch eine derartige Überflutungshäufigkeit genügt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Annahme, die Vegetation liege im Schwankungsbereich des Seespiegels.

Nach dem Gesagten stellen die Pflanzen auf den Parzellen der Beschwerdeführerin Ufervegetation im Sinne von Art. 21 NHG dar.

4. Laut Art. 22 Abs. 2 NHG darf die Ufervegetation nur beseitigt werden, wenn öffentliche Interessen dies *erfordern*. Nach dieser Formulierung muss es sich dabei um öffentliche Interessen von ganz besonderem Gewicht handeln: Private Interessen vermögen die Beseitigung nicht zu rechtfertigen. Das Natur- und Heimatschutzgesetz will vielmehr die Ufervegetation, welche selten gewordenen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietet, in wirksamer Weise schützen. Die Beschwerdeführerin macht neben ihren privaten Interessen das öffentliche Interesse an der Realisierung des Überbauungsplans Dammweg/Dorfstrasse geltend. Die Verwirklichung dieses Plans, der von der Gemeinde beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Es kann indessen nicht ohne weiteres angenommen werden, die Schaffung von Bauland stelle ein öffentliches Interesse dar, das den Eingriff in die Ufervegetation rechtfertigt. Für das Forstpolizeirecht hat das Bundesgericht entschieden, eine Waldrodung sei zur Schaffung von Bauland zulässig, wenn es sich um Gemeinden mit sehr hohem Waldanteil handelt, die keine Möglichkeit zu einer gewissen baulichen Entwicklung haben; es hat aber vorausgesetzt, dass dieses Bedürfnis zur Beanspruchung von Wald durch die Ortsplanung überzeugend nachgewiesen wird (BGE 103 Ib 51, mit Hinweisen = *Fall «Venthône» Schweiz. Z. Forstwesen, 1980 356*). Ob ähnliche Überlegungen auch für den Bereich der Ufervegetation gelten, erscheint fraglich, da diese einen wesentlich kleineren Bestand aufweist und sie auch nicht ohne weiteres wieder «aufgeforstet» werden kann.

Die Übersicht über die unüberbauten Bauzonenflächen im Gebiet von Altenrhein lässt erkennen, dass jedenfalls nicht gesagt werden kann, es stünde kein Land mehr für eine angemessene bauliche Weiterentwicklung der Gemeinde zur Verfügung. Ohne Einbezug der strittigen Parzellen Nrn. 747 und 749 steht in der Einfamilienhauszone eine Fläche von über 11 000 m² zur Verfügung. In der zweigeschossigen Wohnzone für Mehrfamilienhäuser weisen die unüberbauten Parzellen Nrn. 446, 754 und 758 ein Ausmass von über 19 500 m² auf. Weitere nicht überbaute Flächen stehen in der Wohn- und Gewerbezone sowie in der Wohnzone für dreigeschossige Überbauungen zur Verfügung. Unter diesem Gesichtswinkel kann demnach kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beseitigung der Ufervegetation zur Gewinnung von Bauland bejaht werden.

Die Beschwerdeführerin weist freilich darauf hin, dass sie nicht auf die unüberbauten Liegenschaften, die ihr nicht gehören, greifen könne; auch bezweifelt sie, ob auf der Par-

zelle Nr. 446, die im Eigentum der Ortsbürgergemeinde steht, je Wohnbauten erstellt werden. Doch übersieht sie . . ., dass es für die Beurteilung der Frage, ob genügend Bau landreserven vorhanden sind, nicht entscheidend auf die Eigentumsverhältnisse ankommen kann.

Bei dieser Sachlage kann klarerweise nicht gesagt werden, zur baulichen Entwicklung der Gemeinde müsse notwendigerweise auf die vom Bundesrecht geschützte Ufervegetation gegriffen werden. Der Regierungsrat hat daher zu Recht eine Ausnahmebewilligung für die Beseitigung der Ufervegetation abgelehnt. Öffentliche Interessen, welche die Rodung erfordern und die Aufschüttung des Landes gestatten würden, liegen nicht vor. Auch kann nicht von einer Verletzung der Rechtsgleichheit gesprochen werden. Denn das westlich angrenzende Gebiet wurde zu einer Zeit aufgeschüttet, als die Ufervegetation noch nicht geschützt war. Andere aufgeschüttete Flächen sind vom Ufer weiter entfernt als die Grundstücke der Beschwerdeführerin.

5. . .

Es ist ferner unerheblich, in welcher Zone die Parzellen der Beschwerdeführerin gelegen haben. Ebenso wie die Zuweisung einer Waldparzelle zur Bauzone an der Waldqualität nichts zu ändern vermag (BGE 108 Ib 383 = *Fall «Posewitz» Schweiz. Z. Forstwesen 1984* 871, 104 Ib 236 Erw. b, 101 Ib 315f., mit Hinweisen), bleibt auch der Pflanzenwuchs Ufervegetation im Sinn von Art. 21 NHG, unabhängig von der Zoneneinteilung. Im übrigen kann die Beschwerdeführerin weder unter dem Gesichtswinkel von Treu und Glauben noch unter dem Aspekt der Eigentumsgarantie nach Art. 22ter BV verlangen, dass ihr Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist, und dass dessen Nutzungsmöglichkeit nicht verändert wird (BGE 107 Ia 36 Erw. 3a, mit Hinweisen).

Kommentar zum Entscheid «Altenrhein»:

Im Fall Altenrhein – einem das Natur- und Heimatschutzgesetz betreffenden Entscheid – zieht das Bundesgericht interessante Parallelen zum forstlichen Rodungsrecht.

Als Wald gelten gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung zum Forstpolizeigesetz auch Ufergehölze. Sind sie jedoch von ihrer Ausdehnung her zu klein oder wegen zu lückiger Vegetation nicht als Wald im Sinne der Forstgesetzgebung zu betrachten, müssen die im NHG zum Schutze der Ufervegetation aufgestellten Artikel angewendet werden. Dabei gelten heute die mit dem Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes am 1. Januar 1985 erweiterten Schutzbestimmungen (NHG Art. 18 Absatz 1bis und 1ter, Art. 21).

Der Entscheid enthält einmal eine Definition des Begriffs Ufervegetation (E. 3. a) und b).

Damit Ufervegetation gerodet werden kann, ist ähnlich der Rodungsbewilligung im Forstrecht eine Ausnahmebewilligung nötig. Dabei ist aber ein noch strengerer Massstab anzuwenden als für Rodungsbewilligungen, da die Ufervegetation einen wesentlich kleineren Bestand aufweist und sie auch nicht ohne weiteres wieder aufgeforstet werden kann» (E. 4). Diese Argumentationsweise erlaubt es unter Umständen auch bei Rodungsbegehren im Wald, die Seltenheit bestimmter Vegetationsformen als Argument heranzuziehen. Beurteilungshilfen können dabei nebst Naturschutzinventaren auch vegetationskundliche Aufnahmen über das ganze Kantonsgebiet sein.

Wie im forstlichen Rodungsrecht innerhalb der Bauzone liegende Bestockungen dem Rodungsverbot unterliegen, so gilt dieses grundsätzliche Rodungsverbot gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz auch für innerhalb der Bauzone vorkommende Ufervegetation (E. 5).

Rodung einer Uferbestockung (Art. 26 FPolV, Art. 24, 25 Fischereigesetz)

Fall «Heiligenschwil» – Kanton St. Gallen

Bundesgerichtsentscheid 111 Ib 308, vom 17. Dezember 1985

Aus dem Tatbestand:

B. ist Eigentümer der landwirtschaftlichen Parzelle Nr. 1261 in Heiligenschwil, Niederglatt SG. Durch dieses Grundstück fliest ein Bächlein mit Uferbestockung vom Gütersträsschen in nördlicher Richtung und mündet in den Heiligenschwilbach. Im Unterlauf des Bächleins wurde in früheren Jahren eine Stecke von 30 oder 40 m eingedolt, das heisst in ein Rohr gefasst. Auch der Oberlauf des Bächleins beim Gütersträsschen war vor einiger Zeit eingedolt worden; in der Folge wurde er auf einer Länge von etwa 30 m mit Aushubmaterial zugedeckt. Im Verlaufe der Jahre 1982 und 1983 dolte B. auch den mittleren, bisher offen geführten Abschnitt von 35 oder 40 m Länge ein. Dabei entfernte er die Bäume und Sträucher der Uferpartie und schüttete das Bachbett teilweise zu. Alle diese Veränderungen wurden ohne Bewilligung vorgenommen.

Das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen verfügte am 24. Februar 1984 gestützt auf die Art. 24 und 25 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 (FG), B. werde die nachträgliche Bewilligung für die Eindolung des Bachlaufs und für die Uferrodung verweigert, und es verpflichtete ihn zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes. In teilweiser Gutheissung eines Rekurses entschied der Regierungsrat des Kantons St. Gallen am 5. März 1985, diejenigen Veränderungen, die B. vor Inkrafttreten des Fischereigesetzes, das heisst vor dem 1. Januar 1976, vorgenommen habe, seien nicht bewilligungspflichtig und könnten daher belassen werden; hingegen sei für die nach diesem Zeitpunkt erfolgten Eingriffe eine Bewilligung gemäss Art. 24 FG erforderlich, die gemäss Art. 25 Abs. 2 FG nicht erteilt werden könne.

Die vom Eigentümer dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat das Bundesgericht abgewiesen.

Aus den Urteilserwägungen:

4. Der Beschwerdeführer hat die Uferbestockung des Bächleins ohne Bewilligung entfernt. Die Vorinstanz sieht darin eine Verletzung von Art. 24 Abs. 1 und 2 lit. d FG, welche unter anderem Uferrodungen ohne schriftliche Bewilligung untersagen.

Anderseits geniesst Waldwuchs bereits den Schutz der Forstpolizeigesetzgebung des Bundes (Art. 31 FPolG und Art. 24 ff. FPolV). Über das gegenseitige Verhältnis dieser beiden Normgruppen ist den Materialien des jüngeren FG kein Hinweis zu entnehmen. Doch ergibt sich aus Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) und aus der Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1965 zu diesem Gesetz (BBI 1965 III S. 109), dass der Bundesgesetzgeber aus der Perspektive des Naturschutzes der Ufervegetation einen komplementären Schutz verschaffen wollte, der den durch das Forstrecht gewährleisteten Schutz ergänzen soll. Durch die Gesetzgebung über den Naturschutz soll also die Ufervegetation insoweit geschützt werden, als sie nicht bereits durch die Forstgesetzgebung geschützt ist. Das betrifft namentlich Schilf- und Binsenbestände, Einzelbäume und Sträucher. Handelt es sich aber um Wald im Sinne von Art. 1 FPolV, so kommt bei dessen Schutz primär die Forstgesetzgebung zur Anwendung. Soll an einem Fischgewässer eine Uferbestockung gerodet werden, die als Wald zu

qualifizieren ist, so ist neben der Bewilligung nach Art. 24 FG eine solche nach Art. 25 und 26 FPolV erforderlich.

Im zu beurteilenden Fall wurde eine geschlossene Eschenbestockung von 500 m² Fläche und einer Breite von 12 bis 15 m gerodet. Sowohl die Vorinstanz wie auch das EDI betrachten diese Bestockung nach der Definition von Art. 1 FPolV als Wald; Ufergehölze werden in Art. 1 Abs. 2 FPolV als Schutzobjekt ausdrücklich aufgeführt. Dieser Rechtsauffassung ist zuzustimmen (vgl. BGE 107 Ib 50 ff. = *Fall «Nürensdorf» Schweiz. Z. Forstwesen 1982 355*). Der Beschwerdeführer bestreitet denn auch die Waldeigenschaft der eigenmächtig gerodeten Bestockung an sich nicht mehr; die gerodete Fläche blieb ungeachtet der rechtswidrigen Rodung Waldareal (BGE 110 Ib 148 E. 4, = *Fall «Sager» Schweiz. Z. Forstwesen 1987 158*, 104 Ib 232 ff. = *Fall «Morcote» Schweiz. Z. Forstwesen 1980 384*). Der Einwand des Beschwerdeführers, mangels eines eigentlichen Baches könne auch von einer Uferbestockung nicht die Rede sein, geht nach dem oben Gesagten fehl. Die Bestockung wäre zudem nach der Legaldefinition in Art. 1 Abs. 1 FPolV auch dann als Wald zu behandeln, wenn sie nicht als eigentliche Uferbestockung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 FPolV zu qualifizieren wäre. Der Beschwerdeführer hat sich denn auch bereit erklärt, die gerodete Fläche nach dem Entscheid über die Bacheindolung wieder aufzuforsten.

5. . .

... Die Vorinstanz hat ... zu Recht geprüft, ob das eigenmächtige Vorgehen aufgrund der materiellen Rechtslage nachträglich bewilligt werden könnte.

Die Vorinstanz hat diese Frage nach Vornahme einer eingehenden Interessenabwägung verneint. Entgegen der Rüge des Beschwerdeführers hält diese Interessenabwägung, die mit Sorgfalt vorgenommen wurde und auch die Zustimmung der Fachbehörde des Bundes gefunden hat, der Überprüfung stand. Die öffentlichen Interessen an einer offenen Bachführung überwiegen die privaten Interessen des Beschwerdeführers an der Eindolung. Die Interessenabwägung hätte freilich nicht nur gestützt auf Art. 25 FG, sondern auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 26 FPolV vorgenommen werden sollen. Die Sistierung des forstrechtlichen Verfahrens bis zum Ausgang des fischereirechtlichen Verfahrens war fehl am Platz und verstieß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach Interessenabwägungen umfassend und durch die nämliche Behörde vorzunehmen sind (BGE 104 Ia 181 ff.; Urteil vom 31. August 1984 i. S. der Gemeinden Wildhaus und Grabs, E. 2 am Ende). Am Ergebnis ändert dies freilich nichts, da der Regierungsrat die Schutzfunktion der Uferbestockung und deren landschaftsgestalterische Bedeutung bereits berücksichtigt hat. Der Einbezug einer umfassenden forstrechtlichen Würdigung, der im bundesgerichtlichen Verfahren nachgeholt worden ist, kann das Ergebnis der vorgenommenen Interessenabwägung nur verstärken (BGE 108 Ib 178 = *Fall «Parimbot» Schweiz. Z. Forstwesen 1984 867*). . . .

Kommentar zum Entscheid «Heiligenschwil»:

Der Entscheid Heiligenschwil enthält in Ergänzung zum Fall Altenrhein (vgl. vorangehender Fall) Hinweise über das gegenseitige Verhältnis Forstpolizeigesetz/Natur- und Heimatschutzgesetz bezüglich Schutz der Ufervegetation. Danach soll das NHG insbesondere immer dann auf die Ufervegetation angewendet werden, wenn das Forstpolizeigesetz nicht in Frage steht. Im Fischereigesetz, dem jüngsten dieser drei Gesetze, wird der Grundsatz des Schutzes der Ufervegetation wiederholt und auch aus der Sicht dieses Spezialgesetzes postuliert.

Erste Frage ist somit immer zuerst diejenige, ob die bestockte Fläche Wald im Sinne der Forstgesetzgebung ist oder nicht. Wenn ja, wie im vorliegenden Fall (12 bis 15 m breite Bachuferbestockung mit einer Fläche von 500 m²) gelten primär die Vorschriften der Forstpolizeigesetzgebung und die Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 26 FPolV (E. 4).

Nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz sind «Interessenabwägungen umfassend und durch die nämliche Behörde vorzunehmen» (E. 5). Richtigerweise hätten somit die Bewilligungsverfahren nach Fischereigesetz und Forstpolizeigesetz gemeinsam durchgeführt werden müssen. Die federführende Amtsstelle hat in solchen Fällen verbindliche Berichte weiterer betroffener Ämter (Naturschutz, Fischerei, Jagd, Umweltschutz) in ihre Interessenabwägung einfließen zu lassen. Damit resultiert zumindest im Kleinen eine Art Umweltverträglichkeitsprüfung. (Vgl. dazu auch hinten, Fall «Valbella»).

Von Interesse ist zum Thema Uferschutz schliesslich noch die jüngste Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 19. Juni 1987, in Kraft seit 1. Februar 1988. Mit Art. 24 wurde unter anderem folgende Sanktionsnorm aufgenommen:

«¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer

a. ...

b. Ufervegetation im Sinne von Art. 21 rodet, überschüttet oder auf andere Weise zum Absterben bringt.

«² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe, Haft oder Busse bis zu 40 000 Franken.»

Waldfeststellung, Christbaumkultur (Art. 1 Abs. 1 und 3 FPolV)

Fall «Oberägeri» — Kanton Zug

Bundesgerichtsentscheid 111 Ib 300, vom 20. November 1985

Aus dem Tatbestand:

B., dem bereits ein Grundstück am Dorfrand von O. gehörte, kaufte 1969 von der Korporation O. einen Teil des östlich bergaufwärts angrenzenden Landes hinzu und liess beide Flächen zur Parzelle Nr. 186 vereinigen. Er beabsichtigte, auf diesem Grundstück ein Wohnhaus mit Magazin und Werkplatz zu erstellen. Obwohl ein entsprechendes Bauermittelungsgesuch abgewiesen wurde, weil das Projekt Waldareal in Anspruch nehme, begann er im Frühjahr 1980 den Baumbestand abzuholzen. Nachdem das Kantonsforstamt ihm die Weiterführung der Rodung verboten hatte, ersuchte er die Regierung des Kantons Zug um eine Rodungsbewilligung für den rund 920 m² umfassenden Wald auf der Parzelle Nr. 186. Der Regierungsrat entschied nach Durchführung von Beweismassnahmen am 19. April 1983 und stellte fest, die bestockte Fläche auf der Parzelle Nr. 186 habe als Wald im Sinne der Forstgesetzgebung zu gelten. Er lehnte deshalb das Rodungsgesuch ab und verpflichtete B., die widerrechtlich abgeholtzte Fläche wieder aufzuforsten.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug hiess eine Beschwerde von B. insofern gut, als es feststellte, die Bestockung auf der Parzelle Nr. 186 stelle keinen Wald im Sinne der Forstgesetzgebung dar.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts führen N. als Nachbar von B. und das EDI Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht. Beide machen übereinstimmend

geltend, die Bestockung auf der Parzelle Nr. 186 habe als Waldareal im Sinne von Art. 1 FPolV zu gelten.

Das Bundesgericht hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutgeheissen und den Beschluss des Regierungsrates vom 19. April 1983 wieder in Kraft gesetzt.

Aus den Urteilserwägungen:

2. ...

Bei der fraglichen Bestockung handelt es sich um eine zusammenhängende Bestockung, die vor allem aus Fichten, Eschen, Ahorn, Kirschbaum und diversen Sträuchern sowie einer entsprechenden Bodenvegetation besteht. Entgegen der Meinung des Beschwerdegegners und des Verwaltungsgerichts sind aber auch die Voraussetzungen von Art. 1 FPolV erfüllt. Die Flächenausdehnung der Bestockung mit über 900 m² überschreitet klarerweise die Bandbreite der in den Kantonen geltenden Mindestmasse. Die Bestockung steht zudem im Wuchsvergleich mit dem ausgedehnten Wald nordöstlich in Richtung «Brandeuli». Die Fichten stammen grösstenteils aus einer Anpflanzung von etwa 1965, sind also rund 20 Jahre alt. Die übrigen Bäume und Wurzelstöcke sind älter. Der Umstand, dass vom Beschwerdegegner ein Teil der Bestockung ohne Bewilligung entfernt worden ist, ändert an der Waldeigenschaft der betreffenden Fläche nichts (BGE 110 Ib 147 E. 4 = *Fall «Sager» Schweiz. Z. Forstwesen 1987* 158, 104 Ib 235 E. 2a mit Hinweisen = *Fall «Morcote» Schweiz. Z. Forstwesen 1980* 364); diese gehört nach wie vor zum Waldareal gemäss eidgenössischem Forstrecht.

3. Für seine Auffassung, es liege kein Wald im Rechtssinne vor, führt das Verwaltungsgericht an, die von der Korporation O. 1965 vorgenommene Fichtenanpflanzung habe der Christbaumgewinnung dienen sollen und gelte daher gemäss Art. 1 Abs. 3 FPolV nicht als Wald.

(*Ausführungen darüber, dass die angebliche Christbaumkultur seinerzeit nicht auf offenem Land, sondern in bereits bestehendem Laubwald angelegt wurde.*)

...

Aber selbst wenn das Vorbestehen eines Laubwaldes zu verneinen und die Fichtenanpflanzung 1965 als Christbaumkultur gemäss Art. 1 Abs. 3 FPolV zu qualifizieren gewesen wäre, so wäre die Argumentation des Verwaltungsgerichts nicht haltbar. Denn seither hätte die Anpflanzung ihren vom Forstrecht privilegierten Ausnahmestatus als Christbaumkultur verloren. Es ist offensichtlich, dass Christbaumkulturen, deren Anpflanzung sich von einer Aufforstung kaum unterscheidet, nicht auf unbeschränkte Zeit als solche gelten können. Werden die Bäumchen nicht im frühen Wuchsstadium nach etwa sechs Jahren geschlagen und ausgewechselt, sondern stehengelassen, so werden sie ... zu Waldbäumen. Auf die subjektive Zweckbestimmung der Anpflanzung kommt es nicht an. Massgebend sind vielmehr das Alter und der Wachstumsstand (BGE 107 Ia 357 E. 2d = *Fall «Küschnacht» Schweiz. Z. Forstwesen 1983* 287). Als der Beschwerdegegner im Jahre 1980 mit den unerlaubten Rodungen begann und das kantonale Forstamt einschritt, hatten die Fichten bereits einen Wachstumsstand erreicht, der ihre Anerkennung als Christbaumkultur ausschloss. Wäre im Gegensatz zu den Ausführungen des Experten die Fichtenanpflanzung als ehemalige Christbaumkultur zu betrachten, so hätte es der Beschwerdegegner, der das Grundstück im Jahre 1969 erwarb, in der Hand gehabt, diesen

Sachverhalt nach dem Eigentumsübergang durch die Forstbehörden verbindlich feststellen zu lassen und bei Erfolg das Grundstück entsprechend zu nutzen. Auf diesem Wege hätte verhindert werden können, dass aus einer angeblichen Christbaumkultur durch Nichtnutzung im Laufe der Jahre Wald geworden wäre. Weder die Korporation noch der Beschwerdegegner haben indessen die Fichtenpflanzungen als Christbaumkultur genutzt.

4. . .

Der Umstand, dass die Korporation O. das Hanggrundstück im Jahre 1969 an B. als Bauland verkaufte, ist für die Waldfeststellung ohne Bedeutung; gehörte es damals zum Waldareal, so blieb es solches ungeachtet des privatrechtlichen Kaufvertrages (BGE 104 Ib 236 E. 2b = *Fall «Morcote»*). Die Meinung der Verkäuferin hinsichtlich der Waldeigenschaft war klarerweise unerheblich. Auch die Stellungnahmen der Gemeindebehörden konnten in dieser Frage zum vornherein nicht massgebend sein. Selbst eine rechtskräftige Einzonung in eine Bauzone hätte an der Waldeigenschaft der Parzelle nichts geändert (BGE 108 Ib 383 E. 2 mit Hinweisen = *Fall «Posewitz» Schweiz. Z. Forstwesen 1984 87*). Zur rechtlichen Qualifikation der Bestockung auf der Parzelle Nr. 186 waren allein die Forstbehörden, nämlich das Kantonsforstamt und der Regierungsrat, zuständig.

Kommentar zum Entscheid «Oberägeri»:

Im Fall Oberägeri hatte das Bundesgericht unter anderem Gelegenheit, zur Frage Stellung zu nehmen, wann eine ehemalige Christbaumkultur zu Wald im Sinne der Forstgesetzgebung wird. Es hielt fest, dass eine heute 20jährige Fichtenkultur wegen ihres Wachstumsstandes nicht mehr als Christbaumkultur gemäss Art. 1 Abs. 3 FPolV bezeichnet werden kann, sondern als Wald zu qualifizieren ist. Der Übergang zu Wald tritt aber schon viel früher ein: «Werden die Bäumchen nicht im frühen Wuchsstadium nach etwa sechs Jahren geschlagen und ausgewechselt, sondern stehengelassen, so werden sie zu Waldbäumen» (E. 3). Die Grenze dürfte sinnvollerweise auch für solche Fälle bei einem Alter von 10 bis 15 Jahren liegen (vgl. Kommentar zum Fall «Giswil», Schweiz. Z. Forstwesen 1983 895).

Rodung für Autoeinstellplätze (Art. 26 FPolV)

Fall «Valbella» – Kanton Graubünden

**Bundesgerichtsentscheid vom 12. März 1986, veröffentlicht
in der Praxis des Bundesgerichts 1986 844**

Aus dem Tatbestand:

B. ist Eigentümer eines am Rande der Dorfkernzone gelegenen Grundstückes am Dorfausgang von Valbella. Das mit einem Mehrfamilienhaus überbaute Grundstück enthält unter anderem im Untergeschoss einen Getränkehandel. Die Zufahrtsrampe zum Lager des Getränkehandels grenzt gemäss Zonenplan der Gemeinde vom 28. November 1982 an die Forstwirtschaftszone. B. beabsichtigt, im Bereich der Zufahrtsrampe auf Forstwirtschaftsgebiet eine

Baute mit drei Autoeinstellplätzen zu erstellen. Die Rodungsbewilligung dazu wurde ihm vom EDI im Wiedererwägungsverfahren am 23. Dezember 1983 im Umfang von 120 m² erteilt.

Es ging davon aus, dass das Privatinteresse am Rodungsvorhaben durch die Schaffung von Garagen im vorliegenden Sonderfall das allgemeine Interesse an der Walderhaltung überwiege, dass polizeiliche Gründe dem Werk nicht entgegenstünden, die relative Standortgebundenheit mangels zumutbarer Ersatz- oder Ausweichlösungen gegeben sei und dem Natur- und Heimatschutz gebührend Beachtung geschenkt werde.

Nach Erhalt der Rodungsbewilligung reichte B. am 20. Juli 1984 ein Baugesuch ein. Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft des Kantons Graubünden lehnte die Erteilung einer Ausnahmebewilligung im Sinne von RPG 24 Ia zufolge mangelnder Standortgebundenheit ab. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden entschied im gleichen Sinn.

Das Bundesgericht hat die Verweigerung der Baubewilligung bestätigt.

Aus den Urteilserwägungen:

2. Der Bf macht mit seiner Beschwerde geltend, das eidgenössische Raumplanungsrecht sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar; massgeblich sei vielmehr ausschliesslich das Forstrecht als Spezialgesetzgebung. Nachdem die zuständigen Behörden die Rodungsbewilligung erteilt und damit insbesondere die Standortgebundenheit im Sinne von FPolV 26 III im Hinblick auf die Erstellung der streitigen Garagen bejaht hätten, bedürfe es des Verfahrens und der Ausnahmebewilligung nach RPG 24 nicht mehr. Dies ergebe sich sowohl aus RPG 18 III als auch aus den Gesetzesmaterialien zum RPG.

Nach RPG 18 III ist das Waldareal durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt. Mit diesem Verweis verzichtet das RPG auf einen eigenen Waldbegriff und überlässt den Schutz der Spezialgesetzgebung (vgl. Botschaft des BR zum eidgenössischen Raumplanungsrecht, BBl 1978 I 1026). Wie sich aus der systematischen Stellung und dem Marginale von RPG 18 ergibt, legt diese Bestimmung die anwendbare Nutzungsordnung fest. Die Forstpolizeigesetzgebung umschreibt im einzelnen die Nutzungsart sowie die Voraussetzung für eine Rodung. Im Rodungsverfahren im speziellen sind die allgemeinen Interessen an der Walderhaltung und die entgegenstehenden Interessen an einer Rodung umfassend gegeneinander abzuwägen (FPolV 26). Da das RPG eine umfassende Nutzungsordnung beansprucht, ist in einem Verfahren, in welchem über die Bewilligung einer Baute im Waldareal zu befinden ist, auch über die raumrelevanten Auswirkungen des Projektes zu entscheiden. Richtigerweise sollte diese Prüfung bei der Beurteilung der Standortgebundenheit nach FPolV 26 III unter Mitwirkung der Raumplanungsbehörden vorgenommen werden; andernfalls kann nicht von einer umfassenden Interessenabwägung gesprochen werden. Der Aspekt der raumrelevanten Auswirkungen ist indessen im vorliegenden Fall mit dem Vorbehalt betreffend allfälliger Bewilligungen ausdrücklich offengelassen worden, wie sich sowohl aus den Erwägungen als auch aus dem Dispositiv des Entscheides des EDI vom 23. Dezember 1983 ergibt. Bereits aus diesem Grunde ist es entgegen der Auffassung des Bf keineswegs unsinnig, vielmehr unerlässlich, nach der Durchführung des Rodungsverfahrens auch noch im Verfahren nach RPG 24 über die raumrelevanten Auswirkungen des umstrittenen Projektes und damit über dessen Standortgebundenheit zu befinden.

Eine Ausnahmebewilligung nach RPG 24 ist immer dann erforderlich, wenn die projektierte Baute nicht der entsprechenden Zone entspricht. Entgegen der Auffassung des Bf kann den Materialien keineswegs entnommen werden, dass Bauprojekte auf Waldboden, der zur Rodung freigegeben worden ist, dem Verfahren nach RPG 24 nicht unterstellt seien (vgl. Botschaft, S. 1028; Aemisegger/Wetzel, Wald und Raumplanung, Schriftenfolge VLP Nr. 38, 1985, S. 120).

Die Bestimmung von RPG 24 hat vielmehr umfassende Bedeutung. Im vorliegenden Fall ist es unbestritten, dass die projektierten Garagen der geltenden Zone nicht entsprechen....

Demnach bedarf er im vorliegenden Fall einer Ausnahmebewilligung nach RPG 24. Diese Auffassung steht mit der bisherigen Rechtsprechung des Bg im Einklang. In mehreren Entscheiden erklärte das Bg ausdrücklich oder ging davon aus, dass neben der Rodungsbewilligung auch eine Ausnahmebewilligung nach RPG 24 erforderlich sei (ZBl 83/1982, S.74 ff. und S. 554 ff.; nicht publizierte Urteile Ortsbürgergemeinde Rupperswil vom 23. Mai 1985 und Würgler vom 17. April 1985; vgl. zur Situation vor Inkrafttreten des RPG die nicht publizierten Urteile Würgler vom 2. August 1974 und Schweiz. Bund für Naturschutz vom 1. Dezember 1976). Dieselbe Meinung wird denn auch in der Doktrin vertreten (Aemisegger/Wetzel, a.a.O., S. 82 ff., insbesondere S. 84 f. sowie S. 117 ff.).

Bei dieser Sachlage hat das Verwaltungsgericht kein Bundesrecht verletzt, indem es RPG 24 auf das streitige Projekt anwandte und das Baugesuch nach den entsprechenden Kriterien prüfte....

Kommentar zum Entscheid «Valbella»:

Der Fall «Valbella» befasst sich einmal mehr mit den in der Praxis oft unbekannten und in der geltenden Gesetzgebung nur ungenügend geregelten Beziehungen zwischen Forstwirtschaft und Raumplanung (vgl. dazu auch Fall «Posewitz» Schweiz. Z. Forstwes. 1984 871). Bei Bauvorhaben, bei welchen eine mit Bäumen oder Sträuchern bestockte Fläche betroffen werden soll, sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. *Waldfeststellung vornehmen: Auch bei Vorliegen einer neuen Nutzungsplanung kann innerhalb der als Bauzone bezeichneten Flächen Wald vorkommen.*
(Diese für den Laien verständlicherweise oft unbegreifbare Tatsache lässt sich erst mit dem hoffentlich im neuen Waldgesetz einzuführenden Waldkataster ändern.)
2. *Ist Wald betroffen, so ist eine Bewilligung nur über ein Rodungsverfahren erhältlich (vgl. auch Fall «Küschnacht», Schweiz. Z. Forstwes. 1983 291). Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ist zudem eine raumplanerische Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 des Raumplanungsgesetzes nötig.*
3. *Art. 26 FPolV schreibt die Vornahme einer Interessenabwägung (Walderhaltung contra Rodung bzw. neue Nutzungsweise) vor. Eine solche Interessenabwägung muss gemäss Bundesgericht umfassend sein (vgl. auch vorangegangenen Entscheid «Heiligenschwil») und müsste somit auch die raumplanerischen Aspekte enthalten. Für diese schreibt jedoch Art. 24 Abs. 1 RPG ein eigenes Ausnahmebewilligungsverfahren vor. Was nun? Zur Lösung dieses Konfliktes gibt es in der Praxis zwei Möglichkeiten:*
 - a) *Wie im Kommentar zum Fall «Heiligenschwil» vorgeschlagen, mit der Forstbehörde als federführender Amtsstelle und einem Gesamtentscheid.*

- b) *Abfassen von Teilentscheiden durch die betroffenen Amtsstellen unter ausdrücklichem Vorbehalt der noch fehlenden Teilentscheide.*

Die zweite Möglichkeit scheint aus praktischen Gründen (die verschiedenen allenfalls zuständigen Ämter sind zum Teil in unterschiedlichen Departementen/Direktionen untergebracht, grosse Verwaltungen usw.) in den Kantonen vorzuherrschen. Dabei besteht jedoch die Gefahr, dass von der Verwaltung nicht alle von der Gesetzgebung her notwendigen Teilentscheide verlangt werden.

Für den Bürger ist die zweite Methode dann unbefriedigend, wenn ein erster Teilentscheid für ihn positiv ausfällt, der zweite Teilentscheid aber negativ lautet und allenfalls erst nach langerer Zeit eintrifft. Die Forstbehörden sollten deshalb bei der Behandlung eines Rodungsgesuches den Ausgang der weiteren notwendigen Bewilligungsverfahren vorentscheidsweise abklären und allenfalls eine Gesamtlösung bewirken. Dem Gesuchsteller ist sodann möglichst früh mitzuteilen, welche weiteren Bewilligungen er noch benötigt. Diese Art Vorgehen wird auch durch die Raumplanungsverordnung vom 26. März 1986 vorgeschrieben. Nach Art. 2 sollen die Behörden feststellen, wie sich ihre raumwirksamen Tätigkeiten (zum Beispiel Rodungsbewilligungen erteilen) auswirken, und einander darüber rechtzeitig unterrichten (Abs. 1). «Sie stimmen raumwirksame Tätigkeiten aufeinander ab, wenn diese einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen» (Abs. 2).

(Vgl. zur ganzen Problematik auch Rudolf Matter, Forstwesen und Raumplanung, Konkurrenz oder Koordination? In: Schweiz. Zentralblatt 1987, S. 97 – 106).

**Verlängerung einer Rodungsbewilligung
Fall «Parsenn-Bahnen» – Kanton Graubünden
Bundesgerichtsentscheid 112 Ib 133, vom 25. Juli 1986**

Aus den Urteilserwägungen:

1. Die Beschwerde richtet sich nicht gegen eine erstmals erteilte Rodungsbewilligung, sondern gegen die dritte Verlängerung der in der Rodungsbewilligung vom 21. Dezember 1976 ausgesprochenen Befristung. Das Bundesgericht schreibt nicht vor, dass Fristverlängerungsgesuche stets zu einer neuerlichen Durchführung des ganzen Bewilligungsverfahrens zu führen hätten. Auch eine Höchstzahl der zulässigen Verlängerungen oder der Gesamtdauer der Bewilligung ist nicht vorgeschrieben. Der Sinn der Befristung liegt freilich darin, dass am Ende der Frist der Fall neu überprüft wird. Auch eine mehrfache Erneuerung gibt dem Bewilligungsinhaber grundsätzlich keinen Anspruch auf unveränderte Fortsetzung des Bewilligungsverhältnisses bei Ablauf der Bewilligungsdauer (BGE 102 Ia 448 E. 7a). Je nach den Umständen hat er damit zu rechnen, dass die Bewilligung möglicherweise wegen neuer rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse angepasst oder sogar nicht mehr verlängert wird (vgl. dazu zum Beispiel ZBI 62/1961, S. 341 ff.; Beatrice Weber-Dürler, Vertrauensschutz im öffentlichen Recht, Basel/Frankfurt a. M. 1983, S. 191 ff.). Andererseits kann auch der Bewilligungsbehörde nach Ablauf der Frist nicht ein von jeder Interessenabwägung freies Ermessen eingeräumt werden. Sie hat vielmehr zu prüfen, ob auf Seiten des Bewilligungsinhabers ein Interesse oder Vertrauen besteht, welches das öffentliche Interesse an einer Abänderung oder Nichtverlängerung der Bewil-

ligung überwiegt (vgl. dazu BGE 102 Ia 438 ff.; ZBl 79/1978, S. 275 ff.; VPB 40/1976, Nr. 38, S. 48 ff.). Eine solche Abklärung braucht aber nicht notwendigerweise in einer vollen Wiederholung des ursprünglichen Verfahrens und einer gesamthaften Neubeurteilung zu bestehen. Es genügt, wenn geprüft wird, ob sich seit der Erstbewilligung bzw. seit der letzten Verlängerung, bei der die betreffende Frage neu abgeklärt wurde, die Verhältnisse in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht derart verändert haben, dass eine Verweigerung der Bewilligung oder Anpassung der Bewilligung bzw. Auflagen angezeigt wäre. Dabei hat die Bewilligungsbehörde sorgfältig zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; eine routinemässige Verlängerung ohne jeglichen Hinweis darauf, dass Überlegungen in dieser Richtung erfolgten, genügt nicht und entspricht auch nicht dem Sinn und Zweck einer Befristung von Verwaltungsakten.

Kommentar zum Entscheid «Parsenn-Bahnen»:

Seit der Einfügung von Art. 27bis FPolV 1971 sind Rodungsbewilligungen zu befristen. In der Praxis kommen immer wieder Fälle vor, bei denen die auf Waldareal geplante Baute oder Anlage nicht innerhalb der Bewilligungsfrist erstellt werden konnte.

Für die Verlängerung einer Rodungsbewilligung gelten, wie im Fall «Parsenn-Bahnen» aufgezeigt, die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Erneuerung befristeter Bewilligungen. Die Verlängerung einer Rodungsbewilligung darf danach nicht zum formellen Routinegeschäft werden. Es ist jedesmal zu prüfen, ob und wie sich allenfalls die Verhältnisse in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht verändert haben und welche Folgerungen daraus zu ziehen sind (gewöhnliche Verlängerungen, Verweigerung der Bewilligung, Verlängerung der Bewilligung mit veränderten Bedingungen und Auflagen).

Entscheide über die Verlängerung von Bewilligungen sind nicht nur dem Gesuchsteller, sondern selbstverständlich allen Empfängern der ersten Bewilligung zuzustellen (also insbesondere auch den beschwerdeberechtigten Organisationen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz, Art. 25bis Abs. 4 FPolV).